Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 29.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7: Sittenwidrigkeit und gesetzliches Verbot (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943

### **Fall**

V bietet K eine Original-Rolex-Armbanduhr zum (günstigen, aber noch angemessenen) Preis von € 10.000,- zum Kauf an. K ist einverstanden. Gegen Zahlung des Kaufpreises in bar überlässt V dem K sofort die Uhr. Einige Tage nach Abwicklung des Geschäfts stellt sich heraus, dass die Rolex, die V dem K verkauft hat, zuvor von einem Komplizen des V dem X gestohlen wurde. K sieht sich daher gezwungen, die Uhr an X herauszugeben.

Hätte K die Uhr nicht an X zurückgeben müssen, so hätte er sie für € 12.000,- an den Uhrensammler I weiterverkaufen können. Er fordert daher von V nicht nur die Rückerstattung des Kaufpreises, sondern überdies Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- von V. V meint, der Kaufvertrag, den er mit K geschlossen habe, sei ohnehin nichtig gewesen, da es sich um ein Geschäft mit Hehlerware gehandelt habe.

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 311a Abs. 2 BGB (str., aA: § 437 Nr. 3 iVm §§ 435, 311a BGB)

- Wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V?
  - Unmöglichkeit der Verschaffung des Eigentums durch V (§ 935 BGB) steht nach § 311a Abs. 1 BGB nicht im Wege!
  - Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm § 259 StGB?
    - Verhalten des V erfüllt den Tatbestand der Hehlerei!
    - Aber: Wenn K gutgläubig war, hat er sich nicht strafbar gemacht!
  - → Vertrag wirksam!

## Lösung (II)

- Vertrag auf unmögliche Leistung gerichtet? +, wenn X nicht bereit ist, die Veräußerung zu genehmigen.
- Kenntnis (oder fahrlässige Unkenntnis) des V von seiner Unfähigkeit zur Leistung? +
- Schaden des K:
  - Schadensersatz statt der Leistung, d.h. € 12.000 (./. Kaufpreis, der nach § 326 Abs. 1, Abs. 4 BGB zu erstatten ist, str.)
  - → K hat auch Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB und § 826 BGB. Diese gehen jedoch nur auf das negative Interesse, d. € 10.000,-! Nur mit Hilfe von § 311a Abs. 2 BGB kann V gezwungen werden, das positive Interesse zu leisten, d.h. sein Leistungsversprechen zu erfüllen.

#### § 134 BGB

- Voraussetzung: Verbotsgesetz
  - Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm.
  - Ob ein verbotswidriges Rechtsgeschäft nichtig ist, muss durch Auslegung des Verbotsgesetzes ermittelt werden.
    - Lex perfecta: Gesetz ordnet selbst Nichtigkeit an → § 134 BGB überflüssig.
    - Lex minus quam perfecta: Gesetz ordnet eine andere Sanktion an.
    - Lex imperfecta: Gesetz normiert ein Verbot und benennt die Rechtsfolgen des Zuwiderhandelns nicht.
    - In der Regel, aber nicht immer, ist ein Gesetzesverstoß beider (oder aller) Beteiligte nötig.
    - Keine Nichtigkeit bei bloßen Ordnungsvorschriften (Bsp.: Verkauf außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten).
  - Wenn gerade die Übertragung bestimmter Gegenstände verhindert werden soll, können auch dingliche Veräußerungsgeschäfte von § 134 BGB erfasst sein.
    - Bsp.: Rauschgifthandel.

# Die Veräußerungs- und Verfügungsverbote

Gesetzlich, § 135

Behördlich, § 136

Rechtsgeschäftlich, § 137

#### **Absolut**

- Dient dem Schutz der Allgemeinheit
- Kein gutgläubiger Erwerb
- Bsp.: Denkmalschutz

#### Relativ

- Dient dem Schutz bestimmter Personen
- Gutgläubiger Erwerb möglich
- Bsp.: Einstweilige Verf. bei Doppelverkauf

#### Grds. unzulässig

- Keine dingliche Wirkung
- Verpflichtung, nicht zu verfügen möglich
- →Verbotswidrige Verfügung wirksam, aber Pflichtverletzung (§ 280 BGB)
- →Ausnahme: § 399 BGB

Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 31.01.2008

## Rechtsgeschäftslehre 7: Sittenwidrigkeit und gesetzliches Verbot (III)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943